

Wir beehren uns daher, Ihnen den nachfolgenden Beschlusentwurf zu unterbreiten, und versichern Sie, Lit., unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 6. Dezember 1869.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Beschlusentwurf.

betreffend

Fortsetzung der Versuche mit der Kavalleriebewaffnung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Votschaft des Bundesrathes vom 6. Dezember
1869,

beschließt:

Der Bundesrath wird eingeladen, in den sämtlichen Dragonerrekutenschulen des Jahres 1870 die Versuche mit der Kavalleriebewaffnung fortzusetzen, zu diesem Behufe die Dauer dieser Schulen auf 60 Tage, ungerechnet Einrückungs- und Entlassungstage, zu verlängern und 100 Repetirkarabiner, nebst einer Anzahl Reiterpistolen, anzuschaffen.

Die Dragonerrekuten des Jahres 1870 haben die ordentlichen Wiederholungskurse ihrer Kompagnien nicht mitzumachen.

In der Dezember Sitzung des Jahres 1870 wird der Bundesrath den eidgenössischen Rätthen Bericht und Antrag über die bei den Veritlenen einzuführenden Handfeuerwaffen unterbreiten.

Für die anzuordnenden Versuche wird dem Bundesrath die nöthige Kredit bewilligt.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend un-
entgeltliche Verabfolgung eines größern Quantums Pa-
tronen an die Schießvereine.

(Vom 6. Dezember 1869.)

Tit. I

Unterm 24. Juli l. J. haben Sie folgendes Postulat beschlossen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, bis zur nächsten De-
zembersession den Rätthen über die Frage Bericht zu erstatten,
„ob es nicht zweckmäßig wäre, jedem Mitglied eines freiwilligen
„militärischen Schießvereines in Zukunft ein größeres Quantum
„Patronen per Jahr gratis zu verabreichen.“

Der Bundesrath beehrt sich, obigem Auftrage gemäß folgenden Bericht zu erstatten.

Die Verabfolgung von Gratismunition an die freiwilligen Schieß-
vereine datirt seit Erlaß des Bundesgesetzes betreffend einige Abände-
rungen und Ergänzungen der eidg. Militärorganisation vom 15. Heu-
monat 1862 und der darauf bezüglichen Vollziehungsverordnungen.

Das erwähnte Gesetz lautet im Art. 11:

„Ebenso setzt der Bund jährlich eine Summe aus, um nach ähn-
lichen Grundsätzen als Unterstützung an freiwillige Schießvereine, die sich
mit ordonnanzmäßigen Schießwaffen üben, vertheilt zu werden.“

Beschlußentwurf betreffend Fortsetzung der Versuche mit der Kavalleriebewaffnung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1869
Date	
Data	
Seite	578-579
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 346

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.